

Satzung
der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
über die Festsetzung der Entgelte
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
vom 16. Januar 2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung wiederkehrender Beiträge Wasserversorgung

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 16.01.2014 werden 35 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

§ 2
Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 16.01.2014 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf **1,12 €**
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
2. Wiederkehrender Beitrag gem. § 12 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf **0,05 €**
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
3. Benutzungsgebühr gem. § 19 der Entgeltsatzung
je Kubikmeter Wasserverbrauch auf **1,05 €**
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

§ 3
Erhebung wiederkehrender Beiträge Abwasserbeseitigung

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 12 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 16.01.2014, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 30 v.H. als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

§ 4
Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 16.01.2014 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als
Maßstab für das Schmutzwasser auf **1,46 €**
2. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl
vervielfachten Grundstücksfläche als
Maßstab für das Niederschlagswasser auf **5,23 €**
3. Wiederkehrender Beitrag gem. § 13 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als
Maßstab für das Schmutzwasser auf **0,06 €**
4. Wiederkehrender Beitrag gem. § 13 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl
vervielfachten Grundstücksfläche als
Maßstab für das Niederschlagswasser auf **0,37 €**
5. Benutzungsgebühr für Schmutzwasser
gem. § 18 der Entgeltsatzung
je Kubikmeter gewichtetes Abwasser auf **1,99 €**
6. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und
Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
gem. § 22 der Entgeltsatzung

je Kubikmeter Fäkalschlamm auf **36,00 €**
je Kubikmeter Schmutzwasser auf **24,00 €**

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegen stehenden Regelungen außer Kraft.

Wittlich, den 16. Januar 2014
Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land

gez. Christoph Holkenbrink (S)
Bürgermeister